

Eigenerklärung zum Vollzug der Russland-Sanktionen für Unterauftragnehmer/Eignungsverleiher/Mitglieder einer Bietergemeinschaft

Durch EU-Verordnung ist es seit dem 9. April 2022 verboten, öffentliche Aufträge und Konzessionen an Personen oder Unternehmen zu vergeben, die einen Bezug zu Russland im Sinne der EU-Verordnung aufweisen. Dies umfasst sowohl direkt Personen oder Unternehmen, die als Bewerber, Bieter oder Auftragnehmer auftreten, als auch indirekt Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Eignungsverleiher, die mit mehr als zehn Prozent am Auftragswert beteiligt sind. (Eignungsverleiher sind Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden).

Wir erklären hierzu Folgendes:

1. Der **Unterauftragnehmer/Eignungsverleiher/das Mitglied der Bietergemeinschaft** gehört **nicht** zu den

in Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (siehe unten)

genannten Personen oder Unternehmen, die einen **Bezug zu Russland** im Sinne der Vorschrift aufweisen,
 - a) durch die **russische Staatsangehörigkeit** oder die **Niederlassung in Russland** des Unterauftragnehmers/des eignungsleihenden Unternehmens/des Mitglieds der Bewerber-/Bietergemeinschaft,
 - b) durch die **über 50%ige Beteiligung** einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Unterauftragnehmer/dem eignungsleihenden Unternehmen/am Mitglied der Bewerber-/Bietergemeinschaft,
 - c) durch das **Handeln** des Unterauftragnehmers/des eignungsleihenden Unternehmens/des Mitglieds der Bewerber-/Bietergemeinschaft **im Namen oder auf Anweisung** von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a oder b zutreffen.
2. Es wird bestätigt, dass die am Auftrag als **Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Eignungsverleiher** Beteiligten, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift gehören.
3. Es wird bestätigt und sichergestellt, dass auch **während der Vertragslaufzeit** keine als **Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Eignungsverleiher** beteiligten Unternehmen aus dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift eingesetzt werden, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt.

Name/Firma d. Unterauftragnehmers/Eignungsverleihers/Mitglieds d. Bietergemeinschaft:

Datum, Vorname und Name des Erklärenden

(Eine Unterschrift ist bei elektronischer Abgabe entbehrlich, § 126b BGB)

Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren **lautet wie folgt:**

(1) Es ist verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe sowie unter Artikel 10 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 6 Buchstaben a bis e, Absatz 8, Absatz 9 und Absatz 10 und die Artikel 11, 12, 13 und 14 der Richtlinie 2014/23/EU, unter die Artikel 7 und 8, Artikel 10 Buchstaben b bis f und h bis j der Richtlinie 2014/24/EU, unter Artikel 18, Artikel 21 Buchstaben b bis e und g bis i, Artikel 29 und Artikel 30 der Richtlinie 2014/25/EU und unter Artikel 13 Buchstaben a bis d, f bis h und j der Richtlinie 2009/81/EG fallen, an folgende Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben bzw. Verträge mit solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weiterhin zu erfüllen:

- a) russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,*
- b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder*
- c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten Organisationen handeln,*

auch solche, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden die Vergabe oder die Fortsetzung der Erfüllung von Verträgen genehmigen, die bestimmt sind für

- a) den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Stilllegung, die Entsorgung ihrer radioaktiven Abfälle, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und die Weiterführung der Planung, des Baus und die Abnahmetests für die Indienststellung ziviler Atomanlagen und ihre Sicherheit sowie die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen, kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung,*
- b) die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen,*
- c) die Bereitstellung unbedingt notwendiger Güter oder Dienstleistungen, wenn sie ausschließlich oder nur in ausreichender Menge von den in Absatz 1 genannten Personen bereitgestellt werden können,*
- d) die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen.*
- e) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Erdgas und Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölzeugnisse, sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz aus oder durch Russland in die Union, oder*
- f) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Kohle und anderen festen fossilen Brennstoffen, die in Anhang XXII aufgeführt sind, bis 10. August 2022.*

(3) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.

(4) Die Verbote gemäß Absatz 1 gelten nicht für die Erfüllung – bis zum 10. Oktober 2022 – von Verträgen, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden.